

Neufassung

Diese Geschäftsordnung wird auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) in Verbindung mit der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.03.2024 erlassen:

Geschäftsordnung

der Verbandsversammlung und Ausschüsse des Schulverbandes Wasbek

gültig ab 01.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1	Erstes Zusammentreten (Konstituierung)	3
§ 2	Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher	3
§ 3	Mitteilungspflicht (§ 5 GkZ i.V.m.§ 32 Abs. 4 GO)	4
§ 4	Ausschließungsgründe	4

II. Abschnitt – Vorbereitung der Sitzung

§ 5	Einberufung	4
§ 6	Anträge zur Tagesordnung	5
§ 7	Tagesordnung	6

III. Abschnitt – Durchführung der Sitzung

§ 8	Teilnahme an Sitzungen	7
§ 9	Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	7
§ 10	Einwohnerfragestunde	8
§ 11	Anregungen und Beschwerden	9
§ 12	Unterrichtung der Verbandsversammlung	9
§ 13	Anfragen aus der Verbandsversammlung	10

IV. Abschnitt – Beratung und Beschlussfassung

§ 14	Anträge und Vorlagen	10
§ 15	Geschäftsordnungsanträge	11
§ 16	Abwicklung der Tagesordnungspunkte, Sitzungsunterbrechung	11
§ 17	Worterteilung	12
§ 18	Abstimmungen	13
§ 19	Wahlen	14

V. Abschnitt – Ordnung in den Sitzungen

§ 20	Allgemeine Ordnung	14
§ 21	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Verbandsversammlung	15
§ 22	Ausübung des Hausrechts	15
§ 23	Protokollführung	16
§ 24	Inhalt der Sitzungsniederschrift	16
§ 25	Einwendungen gegen die Niederschrift	17

VII. Abschnitt – Ausschüsse

§ 26	Verfahren in den Ausschüssen	17
------	------------------------------	----

VIII. Abschnitt – Datenschutz

§ 27	Grundsatz	18
§ 28	Datenverarbeitung	19

IX. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 29	Auslegung der Geschäftsordnung	20
§ 30	Abweichung von der Geschäftsordnung	20
§ 31	Geltungsdauer	20

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

(1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Verbandsvorsteher spätestens am 90. Tag nach dem Tag der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen (§ 9 GkZ).

(2) Die bisherige Verbandsvorsteherin oder der bisherige Verbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie oder er dem am längsten ununterbrochen der Verbandsversammlung angehörenden Mitglied der Verbandsversammlung, das hierzu bereit ist, die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers handhabt dieses Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 5 GkZ i.V.m. § 37 GO).

(3) Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des am längsten ununterbrochenen der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedes der Verbandsversammlung, das hierzu bereit ist, aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und unter deren oder dessen Leitung die Stellvertretenden.

Noch vor der Ernennung ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vom am längsten ununterbrochenen der Verbandsversammlung angehörenden Mitglied der Verbandsversammlung, das hierzu bereit ist, auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten (§ 5 GkZ i.V.m. § 33 Abs. 5 GO).

Dem am längsten ununterbrochenen der Verbandsversammlung angehörenden Mitglied der Verbandsversammlung obliegt es nach der Ernennung durch die bisherige Verbandsvorsteherin oder den bisherigen Verbandsvorsteher die neue Verbandsvorsteherin oder den neuen Verbandsvorsteher zu vereidigen und sie oder ihn in ihr oder sein Amt einzuführen.

(4) Die neu gewählte Verbandsvorsteherin oder der neu gewählte Verbandsvorsteher hat ihre oder seine Stellvertretenden unter Aushändigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde ins Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen, zu vereidigen und in ihr Amt einzuführen. Diese sind zuvor als Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Ferner hat sie oder er alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

§ 2

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie oder er repräsentiert den Verband bei öffentlichen Anlässen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 5 GkZ i.V.m. § 37 GO).

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertretung, ist auch diese verhindert, durch ihre oder seine 2. Stellvertretung vertreten.

§ 3

Mitteilungspflicht (§ 5 GkZ i.V.m. § 32 Abs. 4 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der oder dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Verbandsversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen

(2) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher nach ihrem Eingang in der in der Verbandssatzung vorgesehenen Form bekannt gemacht.

§ 4

Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 5 GkZ i.V.m. § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung hierüber abschließend. Das Mitglied der Verbandsversammlung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen.

II. ABSCHNITT

Vorbereitung der Sitzung

§ 5

Einberufung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 5 der Verbandssatzung) es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ohnehin die Durchführung einer Sitzung geplant, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden, es sei denn, die Antragstellenden bestehen darauf.

(2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Ladung. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung bestimmt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(3) Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.

(4) Es gilt die gesetzliche Mindestladungsfrist (§ 5 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 GO). Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladung

erfolgt durch allgemeinen Postversand, durch elektronische Datenübermittlung (E-Mail, Ratsinformationsdienst) oder in Ausnahmefällen durch Boten. Die Information über die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen (Einladung, Sitzungsvorlagen, Niederschriften) erfolgt durch elektronische Datenübermittlung, sofern sich die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse mit dieser Art der Übermittlung schriftlich einverstanden erklärt haben. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Bei der elektronischen Datenübermittlung müssen die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse mit den üblichen Sicherheitsstandards dafür Sorge tragen und verbindlich erklären, dass Dritte keinen Zugang zu dem Account haben.

(5) Die Verletzung von Form und Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet. Die Ladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung eine Einladung verspätet erhalten haben.

(6) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher festzustellen.

(7) Mitglieder der Verbandsversammlung, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit.

§ 6

Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher zu richten. Anträge müssen von den Antragsstellenden unterzeichnet sein. Wer nach § 5 GkZ i.V.m. § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

(2) Anträge werden zunächst im zuständigen Ausschuss behandelt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht eine unmittelbare Behandlung in der Verbandsversammlung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Verbandsversammlung zu behandeln sind, der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgenommen werden zu können, müssen Anträge mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller davon.

(4) Ein nach Abs. 3 verspätet eingegangener Antrag kann nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 5 der Verbandssatzung) dem zustimmen.

(5) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Verbandsversammlung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

(6) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung angestrebt wird, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor erneuter Antragstellung zu einer Beschlussfassung in der Verbandsversammlung geführt haben. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlussfassung zugrunde liegenden Sachverhalts eingetreten ist.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
5. Mitteilungen der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
6. Einwohnerfragestunde I (§ 10)
7. Abwicklung der übrigen Tagessordnungspunkte
8. Anfragen aus der Verbandsversammlung (§ 13)
9. Einwohnerfragestunde II (§ 10)
10. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) – dieser TOP wird nur bei Bedarf in die TO aufgenommen
11. Schließen der Sitzung

(2) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. Eine stichwortartige Bezeichnung kann ausreichend sein.

(3) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Verbandsversammlung“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände, bei denen ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch der Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(5) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des ersten Punktes als festgestellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden. Die Verbandsversammlung kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 5 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 4 GO die Tagesordnung erweitern (Dringlichkeitsanträge). Beschlüsse über die Absetzung von Tagesordnungspunkten oder die Änderung ihrer Reihenfolge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst.

(6) Der Presse ist von allen Einladungen, ohne Anlagen, eine Kopie zu übersenden. Bestehen beim Amt Zweifel, welche Presseorgane zu laden sind, trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die erforderliche Entscheidung.

III. ABSCHNITT Durchführung der Sitzung

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Das Recht des Mitglieds, jederzeit auf den Sitz in der Verbandsversammlung bzw. in einem Ausschuss zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig eine Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses fernbleibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Verbandsversammlung von der Amtsdirektorin oder dem ~~vom~~ Amtsdirektor mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 134 Abs. 1 und 6 GO).

(3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers hinzugezogen werden.

(4) Außer den teilnahmeberechtigten bzw. -verpflichteten Vertreterinnen und Vertretern des Amtes (§ 15b Abs. 6 AO) und der gesondert bestellten Protokollführerin oder dem gesondert bestellten Protokollführer können auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sollen als Gäste grundsätzlich eingeladen werden:

- die Leitenden der Einrichtungen des Verbandes, somit die Leitung der Grundschule, die Leitung der Betreuten Grundschule, die Leitung der Kindertageseinrichtung Wasbek und die Leitung der Kindertageseinrichtung Padenstedt
- die oder der Elternbeiratsvorsitzende der Grundschule sowie die Beiratsvorsitzenden der Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt.

§ 9 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit und Ort der Sitzung sowie deren Tagesordnung sind so rechtzeitig in der durch die Verbandssatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung zu veröffentlichen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit haben, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur zulässig, wenn dies einstimmig von der Verbandsversammlung gebilligt wird oder keiner derjenigen, die das Wort ergreifen dürfen, widerspricht.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Ein derartiger Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein/ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

(5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Verbandsversammlung im Einzelfall.

(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass Sinn und Zweck der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet vor und nach der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung um weitere 30 Minuten verlängert werden.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, haben die Fragestellenden nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Fragestellenden nach § 5 GkZ i.V.m. § 22 GO ausgeschlossen werden müssten, wenn sie oder er Mitglied der Verbandsversammlung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen oder müssen, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Verbandsversammlung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antworten zu.

(5) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Er kann einer oder einem Fragestellenden das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden, die sich dann auf der nächsten Sitzung hiermit zu befassen hat. Antragsteller sind über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12

Unterrichtung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Verbandsversammlung verlangt. Neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher trifft die Unterrichtungspflicht die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, sofern sie oder er anwesend ist (§ 15b Abs. 6 der Amtsordnung).

(2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers" erfolgen.

(3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse
- b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan des Verbandes
- c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den Einrichtungen des Verbandes
- d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft
- e) Klagen gegen den Verband in allen Rechtsgebieten
- f) Anwendung von Kommunalaufsichtsmitteln nach den §§ 123 bis 127 GO
- g) Weisungen von Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für den Verband
- h) Prüfungs- und Ordnungsberichte

(4) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.

(5) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 9 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.

§ 13

Anfragen aus der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, unter dem so in der Tagesordnung zu bezeichnenden Punkt Anfragen an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, an die Ausschussvorsitzenden sowie an anwesende Vertreterinnen und Vertreter des Amtes zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen kurzgefasst sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sollen spätestens zwei Tage vor der Sitzung bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vorliegen. Anfragen, die dieser Form nicht genügen, können sofort, müssen aber spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Mit Einverständnis der Fragestellenden kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden.
- (3) Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der Sitzung betreffen, sind unzulässig. Anfragen zu Angelegenheiten, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.
- (4) Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, ihre oder seine Anfrage in der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Verbandsversammlung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Teils der Sitzung nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig. Die Behandlung des Punktes "Anfragen aus der Verbandsversammlung" ist in der Regel auf 30 Minuten begrenzt.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt.

IV. ABSCHNITT

Beratung und Beschlussfassung

§ 14

Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung setzt einen Antrag oder einen Beschlussvorschlag voraus.
- (2) Vorlagen mit Beschlussvorschlägen werden in der Regel vom Amt erstellt, das im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Beschlüsse des Verbandes vorbereitet.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von den Ausschüssen und von jedem einzelnen Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung,
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

Anträge der Mitglieder der Verbandsversammlung, die Gegenstand einer Beratung in der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss werden sollen, sind bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, kla-

rer Form abzufassen und zu begründen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten. Die Anträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie möglichst noch vor der Sitzung der Verbandsversammlung, in der sie behandelt werden sollen, vom Amt geprüft und ggf. mit einer Stellungnahme versehen werden können.

(4) Es darf nur über Anträge und Beschlussvorschläge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind und einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

(5) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

(7) Anträge und Beschlussvorschläge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt.

§ 15

Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung in der Verbandsversammlung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar von der Protokollführerin oder dem Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:

- a) Antrag auf Schluss der Redeliste
- b) Antrag auf Schluss der Debatte
- c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht.

§ 16

Abwicklung der Tagesordnungspunkte, Sitzungsunterbrechung

(1) Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden. Über diesen Antrag ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören. Die Redezeit ist jeweils auf fünf Minuten begrenzt. Mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist dieser Gegenstand erledigt; eine Sachabstimmung findet nicht mehr statt.

Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Lauf derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Vorlagen (§ 14 Abs. 2) darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(2) Anträge oder Vorlagen, die weiterer Vorbereitung bedürfen, kann die Verbandsversammlung jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung verweisen oder zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muss der federführende Ausschuss bestimmt werden. Über den Antrag auf Verweisung an Ausschüsse ist vor Sachanträgen abzustimmen.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Aussprache für geschlossen. Die Beratung kann jedoch auch von der Verbandsversammlung vertagt oder geschlossen werden. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unterstützt werden. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ist eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.

(6) Vertagte Beratungsgegenstände sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

(7) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 17 Worterteilung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Vertreterinnen und Vertreter des Amtes und geladene Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches handelt.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin oder kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit

beträgt höchstens fünf Minuten. Persönliche Bemerkungen für Dritte sind genauso unzulässig wie eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung.

(5) Nicht erteilt wird das Wort,

- a) solange eine andere Rednerin oder ein anderer Redner das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
- b) wenn sich die Verbandsversammlung in der Abstimmung befindet,
- c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluss der Beratung oder Verweisung insoweit erledigt hat,
- d) wenn die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung nach § 5 GkZ i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 GO festgestellt wurde.

(6) Die Verbandsversammlung kann für eine Sitzung allgemein vor Eintritt in die Tagesordnung oder für einen einzelnen Tagesordnungspunkt vor dessen Aufruf zur Beratung eine Redezeitbegrenzung festlegen. Den Antragstellenden ist dabei eine Redezeit von höchstens fünf Minuten und weiteren Rednern von drei Minuten zu gewähren.

§ 18 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung (Abwicklung der Redeliste) stellt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Sie oder er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher bekanntzugeben. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Über die gestellten Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) zunächst über die Anträge der vorbereitenden Ausschüsse oder die Beschlussvorschläge der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. der Verwaltung
- b) sodann über Änderungsanträge und
- c) danach über Ergänzungsanträge.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor, so wird zunächst über den abgestimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bzw. Minderausgaben bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Es kann auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag hin beschlossen werden, dass über einzelne Teile der Beschlussvorlage oder Anträge gesondert abzustimmen ist. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Zahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis kann bis zum Aufruf des

nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Verbandsversammlung mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen beteiligt waren.

(6) Ein Drittel der Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 5 der Verbandssatzung) kann durch einen vor Abstimmungsbeginn gestellten Geschäftsordnungsantrag verlangen, dass namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt sodann in der Reihenfolge des Alphabets. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Zu der Fassung der Frage kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, ihre oder seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.

(8) "Stillschweigende Beschlüsse" etwa in der Form, dass kein Mitglied der Verbandsversammlung gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

§ 19 Wahlen

(1) Wahlen sind nur solche Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung ausdrücklich als „Wahlen“ bezeichnet werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird auf Verlangen eines Drittels der Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 5 der Verbandssatzung) ein Wahlausschuss gebildet, der aus Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht. Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Ausschusses fungieren zugleich als Stimmzähler.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die so vorzubereiten sind, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Werden keine Umschläge verwendet, für deren äußeres Erscheinungsbild im Übrigen das gleiche wie für die Stimmzettel gilt, so sind die Stimmzettel einmal zu falten.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt das Wahlergebnis bekannt.

V. ABSCHNITT Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Allgemeine Ordnung

(1) Die Sitzordnung in der Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher festgelegt. In der Sitzrunde der Verbandsversammlung dürfen neben den Mitgliedern nur noch gesetzlich zugelassene Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Platz nehmen. Dazu gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des Amtes und die Protokollführerin oder der Protokollführer.

Zwischen der Sitzordnung der Verbandsversammlung und dem der Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Sitzungsraumes (einschließlich Vertretenden der Presse, geladenen Gästen u. ä.) soll ein deutlich erkennbarer Unterschied bestehen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Die Aufnahme von Wortbeiträgen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Tonaufzeichnungsgeräten ist, ausgenommen zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers, nicht gestattet. Ausnahmen kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher mit Zustimmung der betroffenen Rednerinnen und Redner zugelassen. Bildaufnahmen sind von der Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers abhängig. Diese Einschränkung gilt nicht für Vertretende der Presse.

(4) Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist die Störung der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann sie oder er der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen.

(2) Solange eine Rednerin oder ein Redner das Wort hat, darf er von anderen Sitzungsteilnehmenden nicht unterbrochen werden. Nur die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann in Wahrnehmung sitzungsleitender Befugnisse Zwischenfragen stellen. Zwischenrufe von Mitgliedern der Verbandsversammlung sind unzulässig, wenn sie die Rednerin oder den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

(3) Bei Verletzung der Ordnung oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach § 5 GkZ i.V.m. § 42 GO Mitglieder der Verbandsversammlung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlass dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.

(4) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in der Sitzung dreimal nach Abs. 3 zur Ordnung gerufen worden, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sie oder ihn von der Sitzung ausschließen und sie oder ihn des Sitzungsraumes verweisen.

(5) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

§ 22

Ausübung des Hausrechts

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übt während der Sitzungen der Verbandsversammlung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, Beifall oder Missbilligung störend äu-

ßern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(3) Wird die Beratung durch eine Vielzahl von Personen im Sinne des Abs. 2 gestört, ohne dass es der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher möglich ist, im Einzelnen zwischen Störenden und Nichtstörenden zu unterscheiden, so kann sie oder er, wenn sie oder er auf diese Möglichkeit erfolglos hingewiesen hat, zur Räumung des Zuhörerraumes auffordern. Bis die Räumung abgeschlossen ist, wird die Sitzung unterbrochen. Pressevertreter bleiben von der Räumungsaufforderung unberührt.

(4) Ein nach Abs. 2 des Sitzungsraumes verwiesene Zuhörerin oder verwiesener Zuhörer kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr vom Zutritt zu Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn sie oder er ein weiteres Mal nach Abs. 2 des Sitzungsraumes verwiesen wurde.

VI. ABSCHNITT Sitzungsniederschrift

§ 23 Protokollführung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft für die Sitzungen der Verbandversammlung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die oder der auf diese Weise berufene Protokollführerin oder Protokollführer übt für den Verband eine ehrenamtliche Tätigkeit aus (§ 5 GkZ i.V.m. §19 GO). Wird keine ehrenamtliche Protokollführerin oder kein ehrenamtlicher Protokollführer berufen, kann das Amt durch Gestellung einer oder eines geeigneten Mitarbeitenden diese Aufgabe wahrnehmen. Die Bestimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfolgt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an und unterstützt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung. Ihr oder ihm ist zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf auf einem Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonträgeraufnahme ist jedoch nach einer Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift (§ 5 GkZ i.V.m. § 41 Abs. 2 GO) zu löschen. Sie kann jedoch bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Verbandversammlung archiviert werden, wenn niemand, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

§ 24 Inhalt der Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift muss Angaben enthalten über:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Verbandversammlung,
- c) die Namen der anwesenden gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, ihrer Beauftragten oder sonstiger Teilnahmeberechtigten sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers,

- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Beschlüsse über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
- g) die Tagesordnung,
- h) Eingaben und Anfragen sowie Fragen, Vorschläge und Anregungen der Teilnehmenden der Einwohnerfragestunde,
- i) den Wortlaut der Anträge, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- j) sonstige wesentliche Vorkommnisse der Sitzung,
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- l) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(2) Die unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers" und "Anfragen aus der Verbandsversammlung" behandelten Sachverhalte sind in der Sitzungsniederschrift nur stichwortartig und aufzählungsmäßig festzuhalten.

(3) Eine Kopie der Sitzungsniederschrift soll innerhalb von vier Wochen nach Sitzung der Verbandsversammlung, spätestens aber zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt werden. Auf Wunsch kann die Zustellung auch in Form einer elektronische Datenübermittlung (E-Mail, Ratsinformationsdienst) erfolgen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

§ 25

Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung, die der Zustellung der Niederschrift folgt, vorzubringen.

(2) Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Verbandsversammlung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

VII. ABSCHNITT

Ausschüsse

§ 26

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt grundsätzlich sinngemäß auch für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen, die von der Verbandsversammlung für einzelne bestimmte Angelegenheiten gebildet werden (nichtständige Ausschüsse), soweit diese nicht eine besondere Verfahrensordnung erhalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Ausschüsse folgende Regelungen:

- a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden nach Abstimmung der Tagesordnung mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und dem Amt einberufen. Die Ladung wird mit "gez. *Name der/des Ausschussvorsitzenden*" gekennzeichnet.
- b) Anträge sind über die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher an die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu leiten.
- c) Werden Anträge von der Verbandsversammlung oder von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- d) Sind Ausschussmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so benachrichtigen sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Vertreterin oder ihren Vertreter, an die sie auch die Einladung sowie weitere Unterlagen weiterreichen.
- e) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten zeitgleich mit den Ausschussmitgliedern eine Kopie der Ladung mit Tagesordnung. Beratungsunterlagen können ihnen auf Wunsch überlassen werden. Sie erhalten ferner eine Kopie der Niederschrift über die Ausschusssitzungen.
- f) Entstehen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Ausschussberatungen oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Dienstreisen und Besichtigungen) Kosten, so ist rechtzeitig vorher die Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers einzuholen.

(3) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten. Zu einer solchen Sitzung werden die Ausschüsse durch eine von den beteiligten Ausschussvorsitzenden gemeinsam erstellte Tagesordnung eingeladen.

Die Ausschussvorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung und eine einheitliche Protokollführung. Die Beschlussfähigkeit ist für jeden Ausschuss getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte; ihre Beschlussfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

VIII. ABSCHNITT Datenschutz

§ 27 Grundsatz

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen

auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 28 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme durch Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang im Verhinderungsfall an die Stellvertretenden, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber den Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn gegen die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, kein Einspruch erhoben wurde bzw. über diesen nach § 25 (3) entschieden wurde.
- (5) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (6) Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen sicherzustellen. Soweit die vertraulichen Unterlagen zur Vernichtung an die Verwaltung übergeben wurden, ist schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche Unterlagen vollständig abgegeben wurden.

IX. ABSCHNITT
Schlussvorschriften

§ 29
Auslegung der Geschäftsordnung

Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung.

§ 30
Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.

(2) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung eine Abweichung von der Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung oder für die Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregelungen.

§ 31
Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft und gilt für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung und für die konstituierende Sitzung der folgenden Wahlzeit. Sie gilt weiter, wenn keine neue geänderte Geschäftsordnung beschlossen wird. Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss über diese Geschäftsordnung zum 01.05.2024 außer Kraft.

Wasbek, den 26.03.2024

gez.

Claudia Schiffler
(Verbandsvorsteherin)